

AH 0800

Kurzfristige Veranstaltung BDKJ 72-Stunden-Aktion

MIETSACHSCHÄDEN AN ARBEITSGERÄTEN

Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 I 6 a) und b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und sonstigen Gerätschaften und Einrichtungen Dritter, die der Versicherungsnehmer aus Anlass von Arbeiten gemietet, gepachtet oder geliehen hat oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Versicherungsschutz im Rahmen dieses Versicherungsvertrages wird nur im Anschluss an bereits bestehende Versicherungen (z.B. Baugeräteversicherung) gewährt. Besteht ein derartiger Versicherungsschutz nicht, hat der Versicherungsnehmer die im Versicherungsschein ausgewiesene Selbstbeteiligung zu tragen.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen

- Schäden an zulassungs- und/oder versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen
- Schäden infolge Transports
- Schäden durch Brand und Explosion
- Abnutzung und Verschleiß
- Vermögensfolgeschäden.

Die Ersatzleistung beträgt 50.000 EUR je Schadenereignis und steht einfach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.

Der Versicherungsnehmer hat von jedem Schaden 500 EUR selbst zu tragen.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkungen umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.